

PV Automotive GmbH

Allgemeine Servicebedingungen

I. Geltungsbereich, Subunternehmer

1. Wir erbringen sämtliche Montage- und Service-Leistungen an den Auftraggeber ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ergänzt durch unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung, einsehbar unter www.pvautomotive.de/AGB.pdf, soweit nachstehend nichts anderes geregelt wird. Abweichenden, ergänzenden oder entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen.
2. Wir sind berechtigt, uns obliegende Leistungen durch Subunternehmer erbringen zu lassen.

II. Vergütung

Leistungen unserer Servicetechniker werden gemäß den in der aktuellen Fassung unserer „Verrechnungssätze für Montagearbeiten unserer Servicetechniker Kfz-Werkstattausrüstung“ angegebenen Verrechnungssätzen zzgl. USt. berechnet. Hierzu gehören auch Fahrtkosten zur Arbeitsstelle.

Sollte keine Pauschalpreisvereinbarung über den Montage-Zeit- aufwand geschlossen worden sein, dient die Arbeitszeit unserer Servicetechniker als Grundlage für die Abrechnung im Montage- reparaturauftrag.

Wir sind berechtigt, jederzeit über bereits geleistete Arbeiten Zwischenrechnungen zu erteilen, für die die Zahlungsbedingungen entsprechend gelten.

Werden unsere Leistungen durch einen Umstand, den wir nicht zu vertreten haben, gestört oder unterbrochen und verlängert sich dadurch die Arbeitszeit oder der notwendige Materialeinsatz, gehen die dadurch entstehenden Kosten zu Lasten des Auftraggebers.

Stellt sich während der Arbeiten heraus, dass eine beauftragte Instandsetzung nicht mehr durchführbar ist, ohne dass uns an diesem Umstand ein Verschulden trifft, so hat der Auftraggeber die bereits angefallenen Kosten zu tragen.

Werden uns defekte Arbeitsgeräte des Auftraggebers oder Dritter durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt, geht der dadurch entstehende Zeitverlust zu Lasten des Auftraggebers.

III. Entgeltlichkeit von Kostenvorschlägen, Vorleistungen

Kostenvorschläge und Vorarbeiten, wie die Erstellung von Leistungsverzeichnissen, Projektierungsunterlagen, Plänen, Zeichnungen und Modellen, die vom Auftraggeber angefordert werden, sind vergütungspflichtig.

Wird aufgrund des Kostenvorschlages ein Auftrag erteilt, so werden etwaige Kosten für den Kostenvorschlag und die Kosten etwaiger Vorarbeiten mit der Auftragsrechnung verrechnet. Geschätzte Angaben über die Gesamtkosten einer Montage sind unverbindlich.

IV. Besondere Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet,

- den voraussichtlichen Montagebeginn frühzeitig bekannt zu geben, damit wir den Einsatz unserer Servicetechniker entsprechend den Anforderungen des Auftraggebers einplanen können.
- Uns rechtzeitig, möglichst schriftlich oder per E-Mail, über die für den Einsatzort geltenden Sicherheitsvorschriften zu informieren, soweit unser Personal diese zu beachten und einzuhalten hat.
- Die einzelnen Teile der Maschinen und Einrichtungen, die durch unsere Servicetechniker aufgestellt werden, in unmittelbarer Nähe der Baustelle zu lagern. Falls unsere Servicetechniker für auftragsfremde Arbeiten, etwa für Transportarbeiten an entfernte Plätze, höher oder tiefer gelegene Stockwerke oder dergleichen in Anspruch genommen werden oder die Arbeit deswegen unterbrechen müssen, geht der dadurch entstehende Zeitaufwand zu Lasten des Auftraggebers.
- Notwendige Hilfsarbeiter, Werkzeuge, Hebezeuge, Rüsthölzer, Öle, Putzmittel und im Einzelfall benötigte Hilfsstoffe unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen des Servicetechnikers ist ein absperrbarer und gegen Witterungseinflüsse geschützter Raum zur Verfügung zu stellen. In der kälteren Jahreszeit ist in den Montageräumen für die zur Arbeit nötige Temperatur zu sorgen.
- Den Servicetechnikern die Arbeitszeit zu bescheinigen.

V. Befugnisse der Servicetechniker

Unsere Servicetechniker sind insbesondere nicht berechtigt,

- bestehende Vertragsverhältnisse zwischen uns und dem Auftraggeber abzuändern oder neue Vertragsverhältnisse einzugehen.
- Fundament-, Brech- und Gerüstarbeiten, elektrische Anschlüsse und dergleichen durchzuführen.

VI. Mängelrechte, Schadenersatz

Garantien im Rechtssinne erhält der Auftraggeber durch uns nicht. Im Übrigen bleibt es bei den Regelungen in Abschnitt V. unserer Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

VII. Verjährung von Mängelansprüchen

Abweichend zu Abschnitt VI. unserer Allgemeinen Verkaufsbedingungen gilt:

1. Ansprüche des Auftraggebers aufgrund von Sachmängeln verjähren in einem Jahr, es sei denn,
 - a. bei der gelieferten Ware handelt es sich um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und die dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat oder um ein Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen für ein Bauwerk besteht oder
 - b. es handelt sich um Ansprüche, die Gegenstand des § 479 BGB sind oder
 - c. der Mangel beruht auf einer vorsätzlichen oder arglistigen Pflichtverletzung durch uns oder unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder
 - d. Liefergegenstand des Vertrags ist eine neue oder neu herzustellende bewegliche Sache an einen als Verbraucher iSv. § 13 BGB handelnden Auftraggeber.

In den Fällen a bis d und für Schadensersatzansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Das Gleiche gilt für Ansprüche, die auf einer von uns übernommenen Garantie oder einem von uns übernommenen Beschaffungsrisiko beruhen.

Es bleibt bei den gesetzlichen Bestimmungen über die Hemmung, Ablaufhemmung und über den Neubeginn der Verjährung.

2. Ziffer 1. gilt entsprechend für Rechtsmängel.

VIII. Sonstiges

1. Sofern es sich bei dem Käufer um einen Kaufmann im Sinne des HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist vorbehaltlich der Regelung des ausschließlichen Gerichtsstands nach § 40 Abs. 2 ZPO Duisburg Gerichtsstand. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Käufer über keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland verfügt, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthaltsort bei Klageerhebung unbekannt ist.

Wir sind in den vorgenannten Fällen auch berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

2. Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland wie zwischen zwei Vertragspartnern mit Sitz im Inland und unter Ausschluss des UN-Kaufrecht (CISG) und unter Ausschluss solcher Bedingungen, die auf fremde Rechtsordnungen verweisen.

PV Automotive GmbH

Juni 2015